

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Hanerau-Hademarschen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. H. S. 28) zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl. H. S. 265) i. V. mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 265) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 265) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 23.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und Verordnungen vom 02.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2008 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Hanerau-Hademarschen (Abwassergebührensatzung) erlassen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz


1. Für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird pro Abfuhr eine Grundgebühr in Höhe von 49,00 € erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:
 - a. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt 17,40 € bei jährlicher Abfuhr
 - b. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt 17,40 € bei 2-jähriger Abfuhr
 - c. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt 24,10 € bei abflusslosen Sammelgruben
3. Für jede zusätzlich zu der Regelentleerung durchgeführte Entleerung wird eine Gebühr in Höhe von 24,10 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalt erhoben.
4. Für die Anfahrt des Grundstückes durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 23,20 € pro Anfahrt.

Artikel 2

- (1) Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, 05.12.2008

Amt Hanerau-Hademarschen


Bock
Amtsvorsteher

